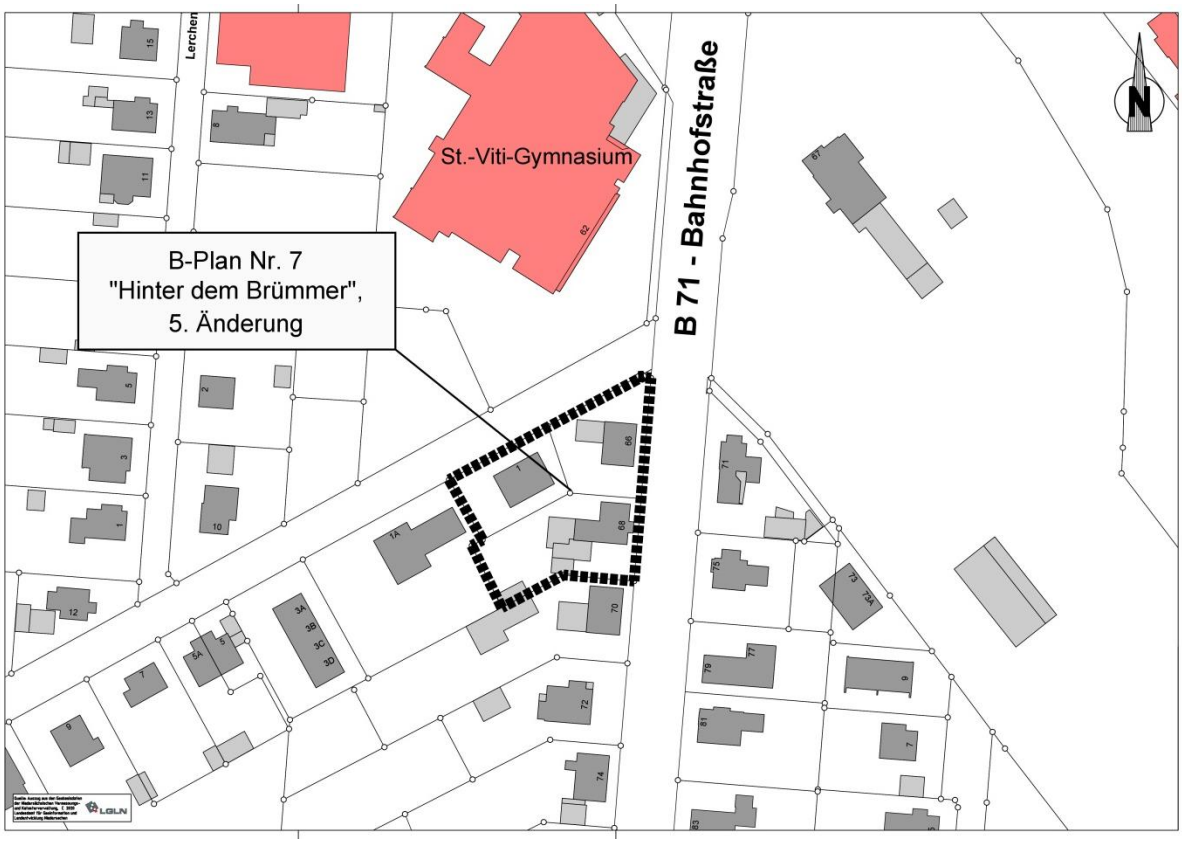
Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 7 „Hinter dem Brümmer“, 5. Änderung im Bereich der Stadt Zeven im sogenannten beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Der Bauausschuss der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 28.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Hinter dem Brümmer“, 5. Änderung nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
In der Sitzung am 07.03.2022 wurde durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Zeven der Beschluss gefasst, dass sich die Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck der Planung:
Der Stadt Zeven liegt ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hinter dem Brümmer“ vor. Der Antragssteller möchte die Immobilie Bahnhofstraße Nr. 66 in Zeven sowohl gewerblich, zur Verwirklichung einer Gastronomie, als auch zu Wohnzwecken nutzen. Da dieser Bereich durch den Bebauungsplan als „reines Wohngebiet“ vorgesehen ist, ist eine gewerbliche Nutzung bisher nicht möglich. Die Ausweisung des Bebauungsplanes für den Änderungsbereich soll daher in „allgemeines Wohngebiet“ geändert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 7 „Hinter dem Brümmer“, 5. Änderung ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen:



Der Entwurf des vorstehend aufgeführten Bebauungsplanes und die dazu gehörende Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom

09.05.2022 bis einschl. 10.06.2022

im Fachbereich 4, Bau, Planung und Umwelt der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 105, während der Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen können schriftlich, per E-Mail an bauleitplanung@zeven.de oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gerne können Sie auch telefonisch Fragen zu den Planunterlagen stellen (Tel.: 04281/716-143 oder 04281/716-243). Der Planentwurf mit Begründung steht gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Zeven (auf der Startseite www.zeven.de unter Rathaus:/ Verwaltung:/ Bauleitplanung:/ Bebauungspläne) zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zeven, den 22.04.2022

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor